

# Schulgeldordnung

FORUM Berufsbildung

Berufsschule für Sozialassistenten

Staatlich anerkannte Ersatzschule

## 1. Einleitung

Bevor Schüler an unserer Schule aufgenommen werden, durchlaufen sie ein Aufnahmeverfahren angelehnt an § 6 APO-BFS vom 14. Juli 2009 des Landes Berlin. Dieses beinhaltet eine Abgabe einer vollständigen Bewerbungsmappe gemäß § 6 APO-BFS Absatz (3) vom 14. Juli 2009. Die interessierten, zukünftigen Auszubildenden werden detailliert über die Schule, das Schulkonzept, die Lehrkräfte, die äußeren Rahmenbedingungen, den Ablauf der Ausbildung und die Finanzierung durch eine Fachberatung des Lehrgangskoordinators informiert. Bei diesem Gespräch wird im Vorfeld abgefragt, in wie weit das Schulgeld aufgebracht werden kann. Jedem Schüler wird die Beantragung des Schüler-BAföGs empfohlen, besonders denen, die nicht von den Eltern unterstützt werden können. Desweiteren erhalten die Bewerber nach dem Bewerbungsgespräch eine Beratungsmappe, die unter anderem einen Flyer mit Informationen für Schüler-BAföG enthält und so auch von nicht anwesenden Eltern gelesen werden kann. Auch auf unserer Homepage (<https://www.forum-berufsbildung.de/kurs/ausbildung/sozialassistent-in-staatlich-anerkannt/>) ist die Information für die Möglichkeit der Finanzierung über Schüler-BAföG ersichtlich.

## 2. Schulgeldhöhe

Die Schulgeldhöhe bei FORUM Berufsbildung an der Berufsfachschule für Sozialassistenten beträgt 95,- € pro Schüler im Monat bzw. 99,- € pro Schüler im Monat und wird für 24 Monate innerhalb der 2-jährigen Ausbildung bezahlt. Das Schulgeld wird nicht gestaffelt. Damit sind die Vorgaben zum Sonderungsförderungsverbot erfüllt.

## 3. Härtefallregelung gemäß § 8 APO-BFS

Gemäß § 8 APO-BFS Absatz (2) vom 14. Juli 2009 des Landes Berlin gelten soziale, gesundheitliche oder familiäre Umstände als Härtefälle. Eine soziale Härtefallregelung stellt die finanzielle Lebenssituation von Bewerber dar, die beispielsweise nach Ausbildungsbeginn kein Schüler-BAföG erhalten. In diesem Fall haben die Auszubildenden die Möglichkeit, bei der Schulleitung einen Antrag auf Schulgeldminderung bzw. -erlass zu stellen (siehe Punkt 4.) Aber auch vor Beginn der Ausbildung kann ein Antrag auf Schulgelderlass bzw. -minderung gestellt werden.

# Schulgeldordnung

FORUM Berufsbildung  
Berufsschule für Sozialassistenten  
Staatlich anerkannte Ersatzschule

## 4. Regelung Schulgeldminderung bzw. -erlass

Da die Bearbeitung der Beantragung von SchülerBAföG bis zu drei Monate in Anspruch nehmen kann, wird vielen Auszubildenden erst nach circa 3 Monaten nach Ausbildungsbeginn mitgeteilt, ob sie BAföG berechtigt sind oder nicht. Im Falle einer Ablehnung der Förderung der Auszubildenden durch das BAföG-Amt teilt der Auszubildende dies der Klassenleitung mit und diese informiert die Schüler über die Möglichkeit der Schulgeldminderung bzw. des Erlasses. Sollte diese Informationsweitergabe vom Auszubildenden zur Klassenleitung nicht erfolgen, kommt es zu offenen Beträgen des Schulgeldes, die der Schulleitung von der Buchhaltung mitgeteilt werden. Daraufhin wird die Klassenleitung über die offenen Schulgeldzahlungen informiert und führt ein ausführliches Gespräch mit dem jeweiligen Auszubildenden über die Umstände der ausstehenden Zahlungen. Wenn es sich um finanzielle Schwierigkeiten handelt, kann der Auszubildende einen Antrag auf Schulgelderlass oder -minderung bei der Schulleitung beantragen. Diese prüft tatsächliche Fixkosten und Ausgaben der Auszubildenden auf Grundlage der Mindesteinkommensgrenze des aktuellen Höchstsatzes von Hartz IV. Aktuelle Regelbedarfsstufen siehe: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/regelbedarfsstufen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/regelbedarfsstufen.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

### Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII in Euro

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6	
1. Januar 2011	364	328	291	287	251	215	RBEG 2011
1. Januar 2012	374	337	299	287	251	219	RBSFV 2012
1. Januar 2013	382	345	306	289	255	224	RBSFV 2013
1. Januar 2014	391	353	313	296	261	229	RBSFV 2014
1. Januar 2015	399	360	320	302	267	234	RBSFV 2015
1. Januar 2016	404	364	324	306	270	237	RBSFV 2016
1. Januar 2017	409	368	327	311	291	237	RBEG 2017
1. Januar 2018	416	374	332	316	296	240	RBSFV 2018
1. Januar 2019	424	382	339	322	302	245	RBSFV 2019
1. Januar 2020	432	389	345	328	308	250	RBSFV 2019
1. Januar 2021	446	401	357	373	309	283	RBEG 2021

(Regelbedarfsstufen gültig ab 1. Januar 2021)

# Schulgeldordnung

FORUM Berufsbildung

Berufsschule für Sozialassistenten

Staatlich anerkannte Ersatzschule

5. Geschwisterermäßigung Gemäß Sonderungsförderungsverbot beträgt das Schulgeld für ein zweites die Schule in freier Trägerschaft besuchendes Kind des gleichen Erziehungsberechtigten drei Viertel, für ein drittes Kind die Hälfte und für weitere Kinder ein Viertel des regelmäßigen Schulgeldsatzes, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen und er einen entsprechenden Antrag stellt.

›

## 6. Sonstige Gebühren/Entgelte

Die Auszubildenden zahlen eine Aufnahmegebühr von 50 € sowie eine Prüfungsgebühr von 50 €. Sonstige Kosten während der zweijährigen Ausbildung müssen die Schüler nicht übernehmen. Die Schule kommt für alle Exkursionen, rote Gesundheitskarten, Bücher und Arbeitshefte auf. Das bedeutet, dass bei uns niemand eine Lehrmittelbefreiung benötigt und es deshalb dazu auch keine Zahlen gibt.

Klassenfahrten werden in der Regel durch die Schulen finanziert. Maximal werden hier Zuschüsse durch Sponsoren oder Essensverkäufe gesammelt.

